

anwaltskanzlei sven adam

lange geismarstraße 55
37073 göttingen

tel.: (0551) 4 88 31 69
fax : (0551) 4 88 31 79

kontakt@anwaltskanzlei-adam.de
<http://www.anwaltskanzlei-adam.de>

Pressemitteilung

Eilverfahren wegen AsylbLG-Leistungen für Alleinstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften während der Covid-19-Pandemie

Seit dem 01.09.2019 gelten in Deutschland neue Regelungen des Existenzsicherungsrechts für geflüchtete Menschen. Hiernach werden u.a. die Grundsicherungsleistungen für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften auf 90% der Leistungen abgesenkt. Begründet wird dies damit, dass gemeinsames Wirtschaften angeblich zu Einspareffekten bei der Haushaltsführung führen würde. Gegen diese empirisch nicht belegte Gesetzesänderung sind deutschlandweit diverse Eilverfahren anhängig. Nun sind wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften zusätzliche sozialgerichtliche Eilanträge vor den Sozialgerichten in Hildesheim und Kassel gestellt worden.

Durch die Covid-19-Pandemie hat sich die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften dramatisch verändert. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind in diversen Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Pandemie bereits abgezogen worden und/oder machen nur noch Telefonbetreuung. Viele Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften bleiben in ihren Zimmern. Ein gemeinsames Leben kann so nicht stattfinden. Dennoch ist die Gefahr für eine Ausbreitung der Pandemie in Gemeinschaftsunterkünften weiterhin groß. Die Gemeinschaftsunterkünfte sollten daher auch wegen der Notwendigkeit des „social distancing“ aufgelöst und die Menschen dezentral untergebracht werden (vgl. Forderung von pro asyl (<https://www.proasyl.de/news/covid-19-und-fluechtlingspolitik-was-deutschland-jetzt-machen-muss/>)).

Bis dies erfolgt ist können und dürfen aber nun erst recht nicht mehr vorliegende angebliche Einspareffekte eine Kürzung der Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende nicht begründen.

„Wir haben exemplarisch für je drei Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften in Göttingen und Witzenhausen vor den Sozialgerichten Hildesheim und Kassel weitere Eilanträge gerichtet auf die Gewährung der vollen Regelleistung eingereicht. Es geht monatlich um bis zu 42,00 € bei den Ärmsten unserer Gesellschaft“ erklärt Rechtsanwalt Sven Adam, der die Antragstellerinnen und Antragsteller rechtlich vertritt.

„Die Regelleistung für Alleinerziehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften muss mindestens während der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wieder auf die Regelleistung für Personen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften angehoben werden. Dies ist sowohl tatsächlich zur weiteren Eingrenzung der Pandemie mit der Möglichkeit individuellen Wirtschaftens als auch verfassungsrechtlich mit Blick auf die Würde der Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften geboten“ so Adam weiter.

Die sozialgerichtlichen Eilverfahren verlaufen schriftlich und die Sozialgerichtsbarkeit ist aktuell weiter arbeitsfähig.

Für Rückfragen steht Rechtsanwalt Sven Adam unter den genannten Kontaktdaten – bestenfalls allerdings per eMail – zur Verfügung.

Hintergrund:

Am 21.08.2019 ist das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ und am 01.09.2019 das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft getreten. Beide Gesetze enthalten massive Leistungskürzungen insbesondere für Alleinstehende und Alleinerziehende in den Gemeinschaftsunterkünften.

Mit der Neuregelung im Asylbewerberleistungsgesetz wurden zwar endlich die Bedarfssätze angepasst (nachdem die letzte Erhöhung 2016 erfolgt ist und eine Fortschreibung durch die Behörden trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht durchgeführt wurde). Allerdings hat der Gesetzgeber eine neue Bedarfsstufe für Alleinstehende eingeführt, die noch nicht in einer eigenen Wohnung wohnen. Sie erhalten zukünftig genauso viel wie Ehegatten und damit nur etwa 90 % der vollen Leistungen.

Laut dem Gesetzeszweck soll „*der besonderen Bedarfslage von Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften*“ Rechnung getragen werden. Es sei davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind.

Diese Regelung wird von diversen deutschen Sozialgerichten in Eilverfahren bereits ohne die Auswirkungen des Covid-19-Virus für verfassungswidrig gehalten (vgl.: SG Landshut, Beschluss v. 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER; SG Hannover, Beschluss vom 20.12.2019 – S 53 AY 107/19 ER; SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 – S 7 AY 5235/19 ER; SG Frankfurt/Main, Beschluss vom 14.01.2020 – S 30 AY 26/19 ER; SG Leipzig, Beschluss vom 08.01.2020 – S 10 AY 40/19; SG Dresden, Beschluss vom 04.02.2020 – S 20 AY 86/19 ER; SG München, richterlicher Hinweis vom 31.01.2020 – S 42 AY 4/20 ER; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.02.2020 – L 8 AY 4/20 B ER).

Sozialgericht Kassel
12. Kammer
Die Geschäftsstelle



Sozialgericht Kassel – Goethestraße 41+43 – 34119 Kassel

- per FAX / per EGVP / per beA –

Herrn Rechtsanwalt
Sven Adam
Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 12 AY 9/20 ER

Ihr Zeichen	0293/20sva
Durchwahl	3035, 3135, 3134, 3007
Datum	02.04.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Adam,

in dem Rechtsstreit

██████████ **./i. Werra-Meißner-Kreis**
– Az.: S 12 AY 9/20 ER

hat der Unterzeichner die heutigen, in großer Aufmachung auf der Titelseite erfolgten Veröffentlichungen in der Witzenhäuser Allgemeinen zur hier streitigen Frage **"Mehr Geld für Geflüchtete, Eilverfahren gegen Landkreis sollen Kürzungen revidieren"** und **"In Gemeinschaftsunterkünften ist Disziplin gefragt"** bereits am gestrigen Abend online zur Kenntnis nehmen können. Ob zumindest in dieser Form der Sache nicht zuletzt im Hinblick auf Akzeptanz gedient ist, sei dahingestellt.

In diesem Zusammenhang sei jedoch angemerkt, dass hier keine asylpolitische Entscheidung zu treffen ist, sondern eine Entscheidung nach "Recht und Gesetz", unabhängig davon, ob diese nun sozialpolitische Auswirkungen hat oder nicht.

Vom Wortlaut des Gesetzes her dürfte die hier streitige Entscheidung danach also erst einmal nicht zu beanstanden sein.

Dies auch unabhängig davon, dass ein Anspruch auf eine auch nur vorübergehende Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu entscheiden wäre, sondern der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliefe.

Wenn dem Antragsteller hier seitens des Unterzeichners mit der Eingangsverfügung dabei schließlich zur weiteren Begründung seines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Auflagen erteilt worden sind, hat der Unterzeichner die insoweit erfolgte Fristsetzung zwar zwischenzeitlich verlängert, gleichzeitig zeigen die beiden o.a. Veröffentlichungen dann aber trotz der auch dort in Bezug genommenen verfassungsrechtlichen Problematik wieder-

rum auch deren Notwendigkeit auf, unabhängig davon, dass die eine oder andere Frage insoweit mit diesen bereits beantwortet sein dürfte.

Dass hier allein die verfassungsrechtlich aufgeworfenen Fragen auf der Grundlage einer bisher noch nicht einmal ansatzweise einzelfallbezogenen Antragsbegründung selbst im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die begehrte Entscheidung nicht rechtfertigen dürften, und hieraus haben dann eben die Auflagen des Gerichts resultiert, folgt im Ergebnis dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14.01.2020, 1 BvL 1/20. Insoweit ist jedenfalls mit der Antragstellung gerade noch nicht glaubhaft gemacht worden, dass die tatsächliche Lebenssituation des Antragstellers nicht doch der "Vermutung" des Gesetzgebers entspricht.

Gleichwohl könnte die derzeitige allgemeine gesellschaftliche Lage im Hinblick auf die Corona Pandemie unter weiterer Berücksichtigung der auch aus Sicht des Unterzeichners bestehenden verfassungsrechtlichen Problematik hier zumindest vorübergehend im Rahmen einer Abwägungsentscheidung eine höhere Leistungsgewährung rechtfertigen, nachdem selbst mit den Ausführungen des Antragsgegners und des Einrichtungsträgers in den beiden o.a. Veröffentlichungen nicht nur das derzeit bestehende Kontaktverbot jedenfalls im Ergebnis z.B. ein gemeinschaftliches Wirtschaften nicht mehr zulassen dürften, es sei denn, es würde tatsächlich so gelebt und vom Einrichtungsträger als solches auch nicht unterbunden.

Daher schlägt der Unterzeichner zur Erledigung des vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahrens folgenden Vergleich vor:

- 1. Der Antragsgegner gewährt dem Antragsteller ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und allein auf der Grundlage der derzeitigen Auswirkungen der Corona (Covid-19) Pandemie ab dem 30.03.2020 (Antragseingang bei Gericht) unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache (hier der Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 17.02.2020), zunächst längstens jedoch bis 30.06.2020, Leistungen nach dem AsylbLG unter entsprechender Anrechnung statt nach der Regelbedarfsstufe 2 nach der Regelbedarfsstufe 1.**
- 2. Die vorläufig höhere Leistungsgewährung ist an einen tatsächlichen Aufenthalt des Antragstellers in der Gemeinschaftsunterkunft Am Frauenmarkt 11a, 37213 Witzenhausen, gebunden.**
- 3. Bei einer Zurückweisung des Widerspruchs vor dem 30.06.2020 und einer anschließend fristgerecht erfolgenden Klageerhebung gilt die vorläufig höhere Leistungsgewährung bis längstens 30.06.2020 fort.**
- 4. Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller die Hälfte der notwendigen Kosten des Antragsverfahrens.**
- 5. Das Antragsverfahren ist erledigt.**

Um Stellungnahme innerhalb der gesetzten Fristen wird gebeten. Sollte der Vorschlag nicht akzeptiert werden, wird an den wechselseitig erteilten Auflagen ebenfalls innerhalb dieser Fristen festgehalten.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass, sollte eine Entscheidung durch Beschluss erforderlich werden, diese - jedenfalls für den Fall der Stattgabe - nicht über den vorgenannten Vorschlag hinausgehen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. [REDACTED]
Richter am Sozialgericht

[REDACTED]
Verwaltungsangestellte

Sozialgericht Kassel
12. Kammer
Die Geschäftsstelle



Sozialgericht Kassel – Goethestraße 41+43 – 34119 Kassel

- per FAX / per EGVP / per beA –

Werra-Meißner-Kreis
vertreten durch den Kreisausschuss
Fachdienst Recht 3.1
Schlossplatz 1
37269 Eschwege

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 12 AY 9/20 ER

Ihr Zeichen 4.1.6011 103000

Durchwahl 3035, 3135, 3134, 3007

Datum 03.04.2020

- Eilt sehr, Bitte umgehend vorlegen !!! -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

██████████ **./. Werra-Meißner-Kreis**
– Az.: S 12 AY 9/20 ER

kann sich jedenfalls das Gericht den dortigen Änderungsvorschlag des Antragsgegners als Vorschlag des Gerichts nicht zu Eigen machen. Er lässt Interpretationen zu, provoziert für Zeiträume vor dem 30.06.2020 weiteren Streit und ist daher aus Sicht des Unterzeichners nicht justiziabel. Von einer alleinigen Formulierungsänderung kann danach keine Rede sein. Gleichzeitig steht es den Beteiligten natürlich frei, sich außerhalb eines Vorschlages des Gerichts außergerichtlich zu einigen.

Zur Erläuterung:

Dem Vorschlag des Gerichts lag zugrunde, dass selbst bei einer Beendigung des **Kontaktverbotes** zum 20.04.2020 dies, was auf der Hand liegt, Nachwirkungen, ggf. auch in Form von lediglich empfohlenen **Kontaktbeschränkungen**, haben wird und von daher eine vorläufige Leistungsgewährung bis längstens 30.06.2020 ohne weitere Bedingungen angezeigt erschien.

Letzteres nicht zuletzt auch im Hinblick auf die hier vorliegende, nicht zu vernachlässigende verfassungsrechtliche Problematik, die der Unterzeichner ähnlich sieht wie die vom Antragsteller in Bezug genommene weitere sozialgerichtliche Rechtsprechung. Verwiesen sei insoweit u.a. auf SG München, Beschluss vom 10.02.2020, S 42 AY 82/19 ER, SG Hildesheim, Beschluss vom 04.02.2020, S 42 AY 201/19 ER, SG Landshut, Beschlüsse vom

24.10.2019, S 11 AY 64/19 ER, vom 23.01.2020, S 11 AY 79/19 ER, vom 28.01.2020, S 11 AY 3/20 ER, SG Darmstadt, Beschluss vom 14.01.2020, S 17 SO 191/19 ER und SG Frankfurt, Beschluss vom 14.01.2020, S 30 AY 26/19 ER.

Im Rahmen einer zu treffenden Abwägungsentscheidung wäre dies dann über den Vorschlag des Gerichts vom 02.04.2020 hinaus ggf. **zusätzlich** zu berücksichtigen. Dass dabei zumindest im Einstweiligen Rechtsschutz eine solche Abwägungsentscheidung einer Vorlage an das BVerfG vorgeht, hat dieses jüngst mit Beschluss vom 26.02.2020, 1 BvL 1/20 nochmals ausdrücklich bestätigt, wobei sämtliche der vorgenannten Entscheidungen in juris oder unter www.sozialgerichtsbarkeit.de abrufbar sind.

Gleichzeitig bleibt insoweit dort unberücksichtigt, dass der Vorschlag des Gerichts weit hinter der vorgenannten Rechtsprechung zurückbleibt, dem dann doch auch und gerade die Kostenregelung zu Ziffer 4 des Vorschlages Rechnung trägt und der Antragsteller dann an seiner immerhin durch die o.a. Rechtsprechung gedeckten Maximalposition durch seine bereits erfolgte Zustimmung nicht mehr festhalten würde.

Alles in allem dürfte der Vorschlag des Gerichts gerade auch insoweit und auf der Grundlage der derzeitigen gesamtgesellschaftlichen Situation darüber hinaus auch insgesamt die Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners ausgewogen gegeneinander abgewogen haben.

Obwohl mehr als hinreichend bekannt und mit einer Vielzahl von Entscheidungen der Kammer auch dem Antragsgegner mehr als hinreichend bekannt, nochmals die hier für den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Vornahmesachen geltenden Voraussetzungen:

Bei der - auch hier insoweit anstehenden - Entscheidung ist in erster Linie auf die Aussichten im Hauptverfahren abzustellen. Ist eine Klage offensichtlich begründet, wird die Anordnung in der Regel erlassen, ist sie offensichtlich unbegründet, wird sie in der Regel abgelehnt.

Liegen schließlich beide Voraussetzungen nicht offensichtlich vor, ist darüber hinaus im Rahmen des Ermessens eine Interessenabwägung durchzuführen. Dabei müssen in Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz die Gerichte bei der Auslegung der anzuwendenden Vorschriften der besonderen Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung tragen und insbesondere die Folgen der Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes berücksichtigen. Je schwerer die Belastungen hieraus wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung zurückgestellt werden. Insoweit reicht es in diesen Fällen aus, dass bei einer überschlägigen Prüfung der Sach- und Rechtslage Gründe dafürsprechen, dass ein Anspruch auf Gewährung der begehrten Leistung besteht (Anordnungsanspruch).

Dies deshalb, weil mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) u.a. vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02 und vom 19. März 2004, 1 BvR 131/04, das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden darf, je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind. Art. 19 Abs. 4 GG verlangt insoweit auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung

34119 Kassel, Goethestraße 41 + 43 Achtung! Geänderte Anschrift

Telefon: (0561) 50669-0 - Telefax: (0611) 327618501 **Achtung: Neue Rufnummer!**

Sprechzeiten: Mo - Fr: 08.30 bis 12.00 Uhr sowie Mo - Do 13:30 bis 15:30 Uhr

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie über den Link „Datenschutz“ auf dem Internetauftritt des Gerichts. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in gerichtlichen Verfahren nur unter Beachtung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr zulässig, siehe [sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/SG-Kassel](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/SG-Kassel)

in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfGE 79, 69 <74>; 94, 166 <216>). Die Gerichte sind, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung der widerstreitenden Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientieren, in solchen Fällen gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gehalten, die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen muss, wenn dazu Anlass besteht (vgl. Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats des BVerfG vom 25. Juli 1996, NVwZ 1997, Seite 479).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen mit dem Hessischen Landessozialgericht (Beschluss vom 21. März 2007, L 7 AY 14/06 ER, mzwN) sodann aber auch nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Dies deshalb, weil Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System bilden.

Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, wobei diese regelmäßig dann zugunsten des Bürgers ausfällt, wenn dessen grundgesetzlich aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot herzuleitender Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens gefährdet wäre. Insoweit sind grundrechtliche Belange eines Antragstellers umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere bei Ansprüchen, die z.B. darauf gerichtet sind, als Ausfluss der grundrechtlich geschützten Menschenwürde das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip) ist ein nur möglicherweise bestehender Anordnungsanspruch, vor allem wenn er eine für die soziokulturelle Teilhabe unverzichtbare Leistungshöhe erreicht und für einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum zu gewähren ist, in der Regel vorläufig zu befriedigen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage im Eilverfahren nicht vollständig klären lässt. Denn im Rahmen der gebotenen Folgenabwägung hat dann regelmäßig das Interesse des Leistungsträgers ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden gegenüber der Sicherstellung des ausschließlich gegenwärtig für den Antragsteller verwirklichbaren soziokulturellen Existenzminimums zurückzutreten (vgl. u.a. Hessisches Landessozialgericht, Beschlüsse vom 27. Juli 2005, L 7 AS 18/05 ER und vom 19. Juni 2008, L 7 AS 32/08 B ER).

Was sind im Übrigen Kontaktbeschränkungen und woran werden diese bzw. die Dauer "der angeordneten Kontaktebeschränkungen" festgemacht? Allein am derzeitigen Kontaktverbot, ohne dass eine wie auch immer geartete Ausstiegsszenario derzeit absehbar oder für Außenstehende erkennbar wäre? Insoweit wäre mit der dortigen Formulierung das Ende der vorläufigen Leistungsverpflichtung unabhängig vom gewählten Enddatum 30.06.2020 nahezu "völlig" frei.

Um weitere Verzögerungen zu vermeiden verbleibt es daher bei der auch dem Antragsgegner erteilten Auflagen einschließlich der insoweit gesetzten Fristen.

Gleichzeitig sind nunmehr darüber hinausgehend, nachdem laut der Witzenhäuser Allgemeinen Besucher die Gemeinschaftsunterkunft zum Schutz der Bewohner derzeit nicht mehr betreten dürfen und es laut dem dortigen Leiter der Stabsstelle Migration Vorkehrungen für den Notfall und Pläne geben soll, wie man einzelne Flure oder Etagen abtrennen könne, um nicht die ganze Gemeinschaftsunterkunft in Quarantäne nehmen zu müssen, wobei Zeitpläne dafür sorgen sollen, dass nicht gemeinsam gekocht werden müsse, diese Pläne ebenfalls innerhalb der bereits gesetzten Fristen vorzulegen.

Weiterhin ist darzulegen, ob und in welchem Umfang diese Pläne bereits umgesetzt sind, ob die laut der Witzenhäuser Allgemeinen beabsichtigte Schutzmaskenverteilung bereits wann und in welchem Umfang in der her betroffenen Einrichtung umgesetzt ist und ob und in welchem Umfang der Bestand an Putz- und Desinfektionsmitteln sowie Seife tatsächlich in der her betroffenen Einrichtung auch tatsächlich aufgestockt worden ist.

Gleichzeitig sind die den Bewohnern gegenüber durch den Einrichtungsträger bzw. den Antragsgegner getroffenen Verhaltensmaßregeln offenzulegen.

Zusätzlich ist seitens des Antragsgegners als Vertragspartner des Einrichtungsträgers dann auch noch konkret darzulegen, wie die Einrichtung in Witzenhausen derzeit konkret belegt ist. Dies unter Benennung der Anzahl der dort wohnenden Personen, aufgeteilt nach Nationalität, Geschlecht, Alter, Familienstand, mit und ohne Kinder, allein lebend, der Anzahl der bewohnten Zimmer, der gemeinsam genutzten Räume und des Tagesablaufs mit Nahrungszubereitung, Einnahme der Mahlzeiten und des Einkaufs, wobei in diese Darlegung die vom Einrichtungsträger im Einvernehmen bzw. auch mit Vorgaben des Antragsgegners mit der Covid-19-Pandemie bereits getroffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen einzubeziehen sind.

Von alledem kann, nachdem der Antragsteller dem Vorschlag schon zugestimmt hat, nur abgesehen werden, wenn dem Vorschlag des Gerichts doch noch uneingeschränkt gefolgt würde oder sich die Beteiligten anderweitig außergerichtlich einigen.

Gleichzeitig behält sich das Gericht wegen einer wohl unbestreitbaren Eilbedürftigkeit eine Entscheidung auch ohne zeitnahe Erfüllung der Auflagen des Gerichts vor.

Die Eilbedürftigkeit selbst lässt sich dabei nicht nur, aber auch an den sich häufenden KAT-WARN-Meldungen der letzten Tage für den Werra-Meißner-Kreis ablesen. Darüber hinaus an mehreren aktuellen Pressemeldungen zu Coronavirusinfektionen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber/Flüchtlinge z.B. laut **Süddeutscher Zeitung** in Eisenach/Thüringen oder laut **Tagesspiegel** u.a. in Heidelberg, Gießen, Berlin, München, Suhl, Landshut und Geretsried, wobei laut UNHCR mit weiteren – bisher auch unerkannten – Fällen gerechnet werden kann und sich insoweit bereits eine Vielzahl von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften auch bereits in Quarantäne befinden sollen.

Dass dem allein eine Leistungsgewährung nach der Regelbedarfsstufe 1 nicht abhilft, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dass eine Leistungsgewährung nach der Regelbedarfsstufe 1 statt nach der Regelbedarfsstufe 2 die Verhaltensmaßregelungen stützt, dann zumindest aus Sicht des Unterzeichners aber ebenso wenig.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. [REDACTED]
Richter am Sozialgericht

gez. [REDACTED]
Verwaltungsangestellte



WERRA-MEIßNER-KREIS

Der Kreisausschuss

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37287 Eschwege

vorab per Fax: 0611 / 327618501

Sozialgericht Kassel
Goethestraße 41 und 43
34119 Kassel

Ansprechpartner:

Stab Verwaltungsleitung und -steuerung
Fachdienst Rechtsangelegenheiten

Kontaktdaten:

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege, Zimmer: 214
Tel.: 05651 302-1310 Fax: -1309
E-Mail: gisela.goetz@werra-meissner-kreis.de

Sprechzeiten:

Mo. – Fr.: 09:30 - 12:00 Uhr
Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
sowie nach telef. Vereinbarung

Allgemeine Adresse:

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0 Fax: -1999
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Werra-Meißner
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

Postadresse:

37267 Eschwege



Aktanzzeichen: - RA/G -

Eschwege, den 06. April 2020

In dem Rechtsstreit

██████████, Werra-Meißner-Kreis
- S 12 AY 9/20 ER -

teilen wir auf die gerichtliche Verfügung vom 03.04.2020 mit, dass wir den gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 02.04.2020 uneingeschränkt akzeptieren werden.

Im Auftrag



Grünes Heimat
NordHessen

Sozialgericht Kassel
12. Kammer
Die Geschäftsstelle



Sozialgericht Kassel – Goethestraße 41+43 – 34119 Kassel

- per FAX / per EGVP / per beA –

Herrn Rechtsanwalt
Sven Adam
Lange Geismarstraße 55
37073 Göttingen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 12 AY 9/20 ER

Ihr Zeichen	0293/20sva
Durchwahl	3035, 3135, 3134, 3007
Datum	06.04.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Adam,

in dem Rechtsstreit

██████████ ./. Werra-Meißner-Kreis
– Az.: S 12 AY 9/20 ER

ist das Antragsverfahren durch übereinstimmende Erklärung auf der Grundlage eines außergerichtlichen Vergleichs erledigt, nachdem nunmehr auch der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 06.04.2020 dem Vorschlag des Gerichts vom 02.04.2020 zugestimmt hat.

Danach haben die Beteiligten folgende Regelung getroffen:

- 1. Der Antragsgegner gewährt dem Antragsteller ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und allein auf der Grundlage der derzeitigen Auswirkungen der Corona (Covid-19) Pandemie ab dem 30.03.2020 (Antragseingang bei Gericht) unter dem Vorbehalt der Rückforderung vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache (hier der Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid vom 17.02.2020), zunächst längstens jedoch bis 30.06.2020, Leistungen nach dem AsylbLG unter entsprechender Anrechnung statt nach der Regelbedarfsstufe 2 nach der Regelbedarfsstufe 1.**
- 2. Die vorläufig höhere Leistungsgewährung ist an einen tatsächlichen Aufenthalt des Antragstellers in der Gemeinschaftsunterkunft Am Frauenmarkt 11a, 37213 Witzenhausen, gebunden.**
- 3. Bei einer Zurückweisung des Widerspruchs vor dem 30.06.2020 und einer anschließend fristgerecht erfolgenden Klageerhebung gilt die vorläufig höhere Leistungsgewährung bis längstens 30.06.2020 fort.**

4. Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller die Hälfte der notwendigen Kosten des Antragsverfahrens.
5. Das Antragsverfahren ist erledigt.

Die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag ergeht in den nächsten Tagen.

Anliegendes Schriftstück erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. i.V. [REDACTED]
Richterin

gez. [REDACTED]
Verwaltungsangestellte

Anlage:
Schreiben d. Antragsg. vom 06.04.2020



WERRA-MEISSNER-KREIS

Der Kreisausschuss

Werra-Meißner-Kreis • Der Kreisausschuss • 37267 Eschwege

Nur per Fax: 0611/327618501

Sozialgericht Kassel
– 11. Kammer –
Goethestr. 41 + 43
34119 Kassel

Ansprechpartner:

Stab Verwaltungsleitung und -steuerung
Fachdienst Rechtsangelegenheiten

Kontaktdaten:

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege / Zimmer: 201
Tel.: 05651 302-1311 Fax: -1309
E-Mail: dirk.koch@werra-meissner-kreis.de

Sprechzeiten:

Mo. – Fr.: 09:30 – 12:00 Uhr
Do.: 14:00 – 17:00 Uhr
sowie nach telef. Vereinbarung

Allgemeine Adresse:

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0 Fax: 1999
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
Internet: www.werra-meissner-kreis.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Werra-Meißner
IBAN: DE04 5225 0030 0000 0013 47

Postadresse:

37267 Eschwege



Aktenzeichen: RA/Ko – 9/2020

Eschwege, 06.04.2020

In dem Rechtsstreit

./ Werra-Meißner-Kreis

- S 11 AY 8/20 ER -

wird mitgeteilt, dass wir dem von der 12. Kammer des Sozialgerichts mit richterlicher Verfügung vom 02.04.2020 im Verfahren S 12 AY 9/20 ER unterbreiteten Vergleichsvorschlag auch im vorliegenden Verfahren zustimmen.

Ergänzend teilen wir mit, dass wir die o.g. Verfahrensweise aus Gründen der Gleichbehandlung auf sämtliche Leistungsberechtigte, die aktuell Leistungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG bzw. des §§ 3, 3a Abs.1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG erhalten, entsprechend anwenden werden.

Im Auftrag



Griener Heimat
NordHessen